

BEKANNTMACHUNG



Große Kreisstadt
Fürstenfeldbruck

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Cerveterstraße-West“

Der Stadtrat hat am 22.10.2013 für das Gebiet südlich der Rothschaiger Straße, westlich der Cerveterstraße mit einem Teilbereich der Cerveterstraße sowie östlich der B 471 und nördlich des Montessori-Kinderhauses und der Ausgleichsfläche Fl. Nr. 926/7, alles Gemarkung Fürstenfeldbruck, den Bebauungsplan Nr. 55/2 "Cerveterstraße-West" als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung, (mit Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Demnächst ist er online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. in § 214 Abs. 2a BauGB genannte Mängel

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fürstenfeldbruck, den 07.01.2014

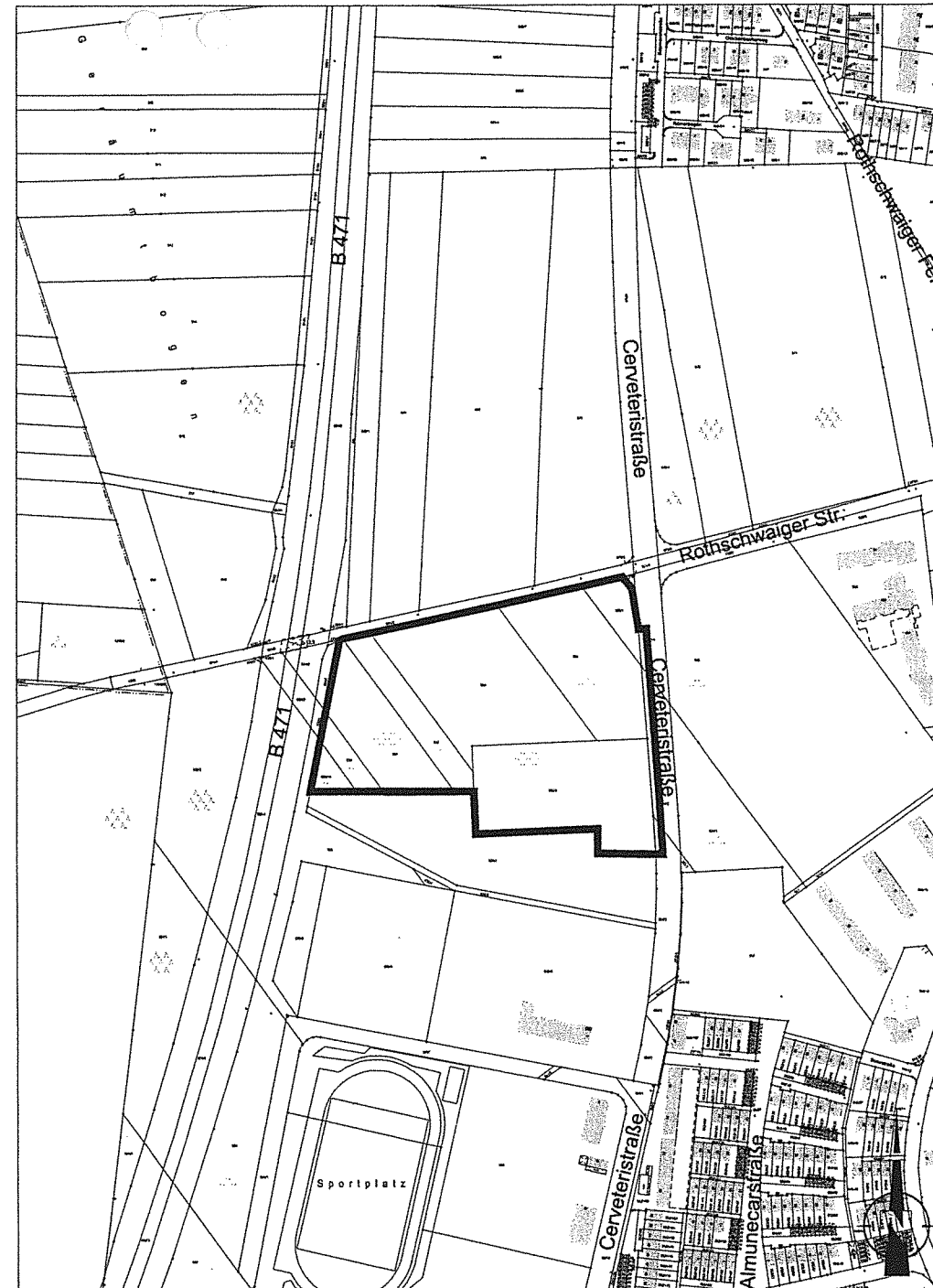
GROßE KREISSTADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
am: 08.01.2014
abzunehmen am: 12.02.2014

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



BBP 55/2 "Cerveterstraße-West"
Fassung vom 22.10.2013

Plan ohne Maßstab